



Hessisches KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle

Verfahrensregeln Gütesiegel Kindertagespflege in Hessen

Erstzertifizierung

Antragstellung

Anträge können fortlaufend bei der Vergabestelle eingereicht werden. Jedoch ist eine vorherige telefonische Ankündigung des Antrags mit Angabe der zeitlichen Planung des Kurses bei der Vergabestelle erwünscht. Bildungsträger haben zudem die Möglichkeit vor Antragstellung ein telefonisches bzw. persönliches Beratungsgespräch bei der Auditorin wahrzunehmen.

Berechtigt zur Antragsstellung sind alle Bildungsträger in Hessen, die Grundqualifizierungs-, Nachqualifizierungs- und Weiterqualifizierungskurse (Umfang mindestens 25 UE innerhalb eines halben Jahres) für Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder einem vergleichbaren Curriculum im Umfang von 160 UE anbieten. Die Kurse sollten den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Ist ein Antrag bei der Vergabestelle eingereicht (Datum der Antragstellung ist das Eingangsdatum bei der Vergabestelle), dauert die Erstzertifizierung ca. 8 Wochen. Dies ist jedoch abhängig vom Arbeitsaufkommen der Vergabestelle und der Nachweiserbringung durch den Antragsteller. Bitte klären Sie rechtzeitig mit uns ab, wie lange der Bearbeitungszeitraum in ihrem Fall ist. Die Maximaldauer einer Erstzertifizierung (Antragstellung bis Vergabebericht) darf 5 Monate nicht übersteigen. Dieser Zeitraum ergibt sich aus der Bearbeitungsdauer der Vergabestelle, sowie einer dreimonatigen Nachbesserungsfrist des Bildungsträgers. Ausgenommen davon ist die Möglichkeit einer Zurückstellung des Antrags. Soll der Kurs mit ESF-Mitteln finanziert werden, muss nach Erhalt der vorläufigen Bestätigung des Gütesiegels mit einer Bearbeitungszeit von weiteren 4 Wochen bei der ESF-Regiestelle gerechnet werden. Die Mittelbeantragung muss vor Kursbeginn abgeschlossen werden.

Zurückstellung des Antrags

Wird der Antrag weitgehend unvollständig ausgefüllt und/oder formal ungenügend eingereicht, sendet die Vergabestelle den Antrag ungeprüft zurück und fordert den Antragsteller auf, die Antragsbearbeitung zu Gunsten einer eingehenden Beratung zurückzustellen. Als formal ungenügend werden Anträge angesehen, die nicht per E-Mail und Post eingereicht werden (Nachweisdokumente können auch nur postalisch eingereicht werden), deren Nachweisdokumente nicht durchnummeriert, geordnet und den einzelnen Kriterien durch Nennung der Nachweisnummer im Antrag zugeordnet sind und /oder deren Nachweise nicht mit einem Briefkopf oder Logo des Bildungsträgers versehen sind. Zudem sollten die Nachweise der einzelnen Kriterien einzeln dokumentiert werden, so dass nicht alle Kriterien in einer Datei erwähnt werden. Wenn geplant ist, einzelne Nachweise noch nachzureichen, sollte dies im Antragsformular mit zugehöriger Nachweisnummer vermerkt werden. Der offizielle Zertifizierungsprozess beginnt dann erst mit der erneuten Einreichung des vollständigen und formal korrekten Antrags. Eine

Zurückstellung des Antrags ist nur einmal möglich. Die Zurückstellung ist zeitlich nicht begrenzt, da das Verfahren ausgesetzt wird. Entspricht der Antrag bei der zweiten Einreichung nicht den Kriterien des Verfahrens kann das Gütesiegel nicht erteilt werden. Die Zurückstellung des Antrags bedeutet für den Bildungsträger eine zeitliche Verzögerung. Es wird ihm dadurch aber ermöglicht, eine intensive Beratung in Anspruch zu nehmen, deren Inhalte nicht Teil der Prüfung sind.

Nachbesserungen durch den Bildungsträger

Nach einer ersten Prüfung durch die Vergabestelle wird dem Bildungsträger zweimal die Möglichkeit gegeben, die Antragsunterlagen innerhalb von drei Monaten zu vervollständigen oder nachzubessern, wenn dies von der Prüfstelle gefordert wird. Die nachgereichten Unterlagen müssen der Vergabestelle aber bis spätestens 1 Woche vor dem verabredeten Ortstermin vorliegen. Gelingt dies dem Antragsteller nicht, kann das Gütesiegel nicht vergeben werden.

Ortstermin

Die Erstzertifizierung schließt mit dem Ortstermin ab. Nachweise werden nur bis zu diesem Zeitpunkt geprüft. Diese bilden die Grundlage für die Entscheidung zur Verleihung des Gütesiegels und den Vergabebericht. Alle Nachweise die nach dem Ortstermin eingereicht werden, haben keinerlei Einfluss auf die Entscheidung der Vergabestelle und deren Bericht. Sie werden aber für das Rezertifizierungsverfahren zu den Akten genommen.

Vergabebericht

Die Vergabestelle fasst im Anschluss an den Ortstermin einen Vergabebericht, in dem unter anderem obligatorische Entwicklungsschritte bis zur Rezertifizierung beschrieben werden. Dieser Vergabebericht wird den Bildungsträgern per E-Mail zugesandt.

Bildungsträger können bis 3 Tage nach Zugang ihre Anmerkungen zum Vergabebericht zusenden. Beziehen sich die Anmerkungen auf bereits schriftlich nachgewiesene oder beim Ortstermin besprochene Aspekte des Fortbildungsangebots werden diese in den Vergabebericht aufgenommen. Der Vergabebericht wird dem Bildungsträger dann erneut zugesandt. Anmerkungen des Bildungsträgers die Aspekte betreffen, die während des Prüfverfahrens nicht zur Sprache gekommen sind oder eine Abweichung von den schriftlich eingereichten Unterlagen darstellen, finden zu diesem Zeitpunkt keinen Eingang mehr in den Vergabebericht, da dieser den Sachstand zum Zeitpunkt des Ortstermins wiedergibt. Diese Anmerkungen werden deshalb zu den Akten genommen und beim Rezertifizierungstermin besprochen.

Ablehnung des Antrags

Der Antrag wird abgelehnt,...

... wenn innerhalb der Erstzertifizierung festgestellt wird, dass der Bildungsträger die Anforderungen an die Vergabe des Gütesiegels nicht erfüllt oder beispielsweise der Ortstermin verhindert wird.

Anforderungen des Gütesiegels siehe „Erläuterungen zum Gütesiegel“- Tabelle Praxisindikatoren/Nachweismöglichkeiten oder Beschreibung der Kriterien im „Antragsformular“. Dort ist auch beschrieben, welche Kriterien Pflicht- entwicklungsfähige- und empfohlene Kriterien sind

... wenn die geforderten Nachbesserungen vom Bildungsträger nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden. (Maßgeblich sind hier die dem Bildungsträger schriftlich mitgeteilten Fristen der Vergabestelle)

... wenn mehr als eines der verpflichtenden Kriterien nicht erfüllt ist

Grundsätzlich wird der Gesamteindruck des Antrags geprüft. Sind entwicklungsfähige oder empfohlene Kriterien zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung nicht vollständig erfüllt, führt dies nicht zu einer Ablehnung des Antrags. Wenn jedoch mehr als ein Pflichtkriterium nur rudimentär nachgewiesen wurde, kann dies zur Ablehnung des Antrags führen. Entscheidend ist dann der Gesamteindruck des Angebots.

Information durch die Prüfstelle

Jeder Bildungsträger, der die Voraussetzungen für die Vergabe des Gütesiegels nach Feststellungen der Prüfstelle nicht oder nicht mehr erfüllt, erhält Gelegenheit, sich innerhalb von 30 Tagen zu äußern. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Ablauf der Frist entscheidet die Prüfstelle über das weitere Vorgehen.

Danach wird er ggf. darauf hingewiesen, dass er zur Verwendung des Zertifikats nicht bzw. nicht mehr berechtigt und dass er das Dokument zurückzugeben hat.

Verwendung des Gütesiegels

Das Gütesiegel darf nicht mehr verwendet werden, wenn

- es aufgrund unzutreffender Angaben des Bildungsträgers vergeben wurde
- die Voraussetzungen unter denen es vergeben wurde, nicht mehr vorliegen
- das Gütesiegel missbräuchlich verwendet wird
- der Bildungsträger Überwachungs- und Rezertifizierungsprüfungen nicht im erforderlichen Umfang durchführen lässt
- im Rahmen der Überwachung Mängel festgestellt werden, die nicht innerhalb einer Nachbesserungsfrist von 4 Wochen behoben werden

Das Gütesiegelzertifikat darf vom Bildungsträger für Werbezwecke genutzt werden. Wird das Gütesiegel durch die Prüfstelle widerrufen, verliert der Bildungsträger das Recht auf Nutzung. Das Recht auf Nutzung erlischt automatisch 3 Jahre nach seiner Verleihung. Die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels wird dem Bildungsträger nach der Rezertifizierung zur Erinnerung noch einmal per E-Mail bestätigt.

Rezertifizierung:

Nach einem Jahr ist die Zertifizierung zu erneuern. Die Vergabestelle fordert den Bildungsträger 8 Wochen vor dem Rezertifizierungstermin auf, einen 1-3-seitigen Selbstbewertungsbericht sowie die im Vergabebericht genannten Nachweise einzureichen. Ortstermine werden nur stichprobenartig bzw. bei Bedarf vollzogen. Diese Termine werden in Absprache mit dem Bildungsträger verabredet. Im Selbstbewertungsbericht sollen die relevanten Entwicklungen in den einzelnen Qualitätsbereichen beschrieben werden.

Sind bis zum Rezertifizierungstermin keine oder unvollständige Unterlagen bei der Vergabestelle eingegangen, fordert die Vergabestelle den Bildungsträger dazu auf, nachzubessern. Hierfür hat der Bildungsträger eine Frist von weiteren 4 Wochen. Sind die Rezertifizierungskriterien bis dahin nicht vollständig erfüllt, wird das Gütesiegel aberkannt.